Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 23.09.2026

Anfrage **Leistungen für Unterkunft und Heizung für Rechtskreiswechsler in eigenem Wohnraum**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

wir bitten um Angaben zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die die Stadt für Rechtskreiswechsler in eigenem Wohnraum erbringt.

Rechtskreiswechsler im Sinne dieser Anfrage sind Personen, deren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die im unmittelbaren Anschluss Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhielten. Personen aus der Ukraine, die zum 1. Juni 2022 in das SGB II übergingen, bitten wir gesondert auszuweisen.

Soweit Rechtskreiswechsler im Fachverfahren nicht gesondert gekennzeichnet sind, bitten wir ersatzweise um Angaben für Bedarfsgemeinschaften mit Personen im Kontext von Fluchtmigration nach der Abgrenzung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Soweit nicht anders angegeben, bitten wir um Angaben jeweils je Kalenderjahr für 2022 bis 2025 sowie für 2026 bis zum 30. Juni 2026. Soweit einzelne Angaben nicht erfasst werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und um Mitteilung der vorhandenen Angaben.

Für die kommunalen Leistungen nach § 6 Absatz 1 SGB II ist die Stadt Leistungsträger. Angaben, die beim Jobcenter Cottbus vorliegen, bitten wir dort zu beschaffen.

1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Rechtskreiswechsler erhielten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II oder dem SGB XII für eigenen Wohnraum (Bestand jeweils zum 31. Dezember, für 2026 zum 30. Juni)?

2. Wie hoch waren die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dieser Bedarfsgemeinschaften insgesamt und durchschnittlich je Bedarfsgemeinschaft und Monat?

3. Welchen Anteil hatten diese Aufwendungen an den gesamten Aufwendungen der Stadt für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII?

4. Welcher Betrag dieser Aufwendungen verblieb nach Abzug der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II bei der Stadt?

Begründung

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung trägt die Stadt als kommunaler Träger (§ 6 Absatz 1 SGB II); der Bund beteiligt sich daran nach § 46 SGB II. Ziehen Rechtskreiswechsler aus Gemeinschaftsunterkünften in eigenen Wohnraum, entstehen diese Kosten dauerhaft. Für die Haushaltsplanung ist daher von Bedeutung, welchen Umfang sie inzwischen erreicht haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender